

Die Europäische Union plant für 2011 einen gemeinschaftsweiten Zensus. Auch die Bundesrepublik Deutschland wird sich an diesem Zensus beteiligen, denn die aktuellen Bevölkerungs- und Wohnungszahlen basieren auf zunehmend unsicheren Fortschreibungen. Wesentliche Grundlagen der derzeitigen Zahlen sind für das frühere Bundesgebiet Ergebnisse der Volkszählung 1987 und für das Gebiet der ehemaligen DDR ein Abzug des Zentralen Einwohnerregisters aus dem Jahre 1990.

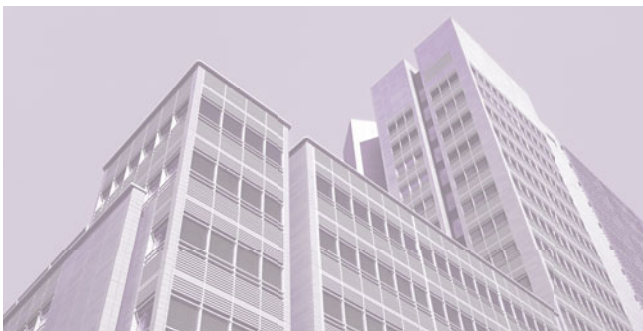
Mit dem Zensus 2011 wird in Deutschland ein neues Verfahren eingeführt. Beim registergestützten Zensus werden hauptsächlich vorhandene Verwaltungsregister – vor allem Melderegister und Register der Bundesagentur für Arbeit – genutzt.

Informationen über die Gebäude und Wohnungen, die nicht durch die Verwaltung erfasst sind, werden direkt bei den Gebäude- und Wohnungseigentümern eingeholt.

Andere Fragen, wie etwa zur Bildung und Ausbildung, werden nur bei einem kleinen Teil der Bevölkerung in Form von Befragungen durch Interviewer erhoben.

Darüber hinaus werden Angaben über Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Einrichtungen und Wohnheimen – so genannte Anschriften mit Sonderbereichen – erhoben.

Einen kurzen Überblick über das Ziel, den Ablauf und den Fragenkatalog der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen gibt Ihnen dieses Informationsblatt.



Den Fragenkatalog finden Sie auch im Zensusgesetz 2011 § 8 Abs. 1. Außerdem werden an ausgewählten nicht-sensiblen Anschriften Merkmale der Haushaltebefragung nach § 7 Abs. 4 und 5 abgefragt.

Erhebungsmerkmale:

- Monat und Jahr der Geburt
- Geschlecht
- Familienstand
- Staatsangehörigkeiten
- Tag des Bezugs der Wohnung oder des Beginns der Unterbringung
- Geburtsstaat
- Angaben zum Wohnverhältnis (gibt es z. B. weitere Wohnungen)

Hilfsmerkmale:

- Familienname, frühere Namen und Vornamen
- Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangabe)
- Geburtsort



Herausgeber:

Statistisches Amt
für Hamburg und Schleswig-Holstein

Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Auskünfte zum Zensus 2011:
Telefon: 040 42831-1851

Internet: www.statistik-nord.de

© Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise,
mit Quellenangabe gestattet.



Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen

Was sind Sonderanschriften?

Anschriften mit Sonderbereichen sind Anschriften von Einrichtungen oder Institutionen, deren Bewohner nicht über das normale Zensusverfahren (siehe Informationsblatt „Stichwort Zensus 2011“) erhoben werden.

Dazu gehören so genannte **sensible Sonderanschriften** wie

- Justizvollzugsanstalten,
- Krankenhäuser (z. B. mit psychiatrischer Abteilung),
- Behindertenwohnheime oder
- Notunterkünfte für Wohnungslose

sowie **nicht-sensible Sonderanschriften** zu denen u. a.

- Kasernen und
- Wohnheime (z. B. Studentenwohnheime) zählen.

An **sensiblen Sonderanschriften** wird ein gesondertes Verfahren durchgeführt, um die Gefahr einer sozialen Benachteiligung auszuschließen.

In **nicht-sensiblen Sonderanschriften** kann eine hohe Fluktuation herrschen. Häufige Zu- und Fortzüge verursachen möglicherweise hohe Fehlerraten in den Melderegistern. Zudem liegt hier oftmals ein ungenügendes Meldeverhalten vor.

Aufgrund dieser Besonderheiten ist auch hier ein spezielles Vorgehen bei der Datenerhebung notwendig.

Ziel der Befragung an Sonderanschriften

Die Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen dient hauptsächlich der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl. Dieses Ziel wird über eine Vollerhebung der Bewohner an diesen Anschriften erreicht.

Im Vergleich mit den Melderegisterdaten ist es möglich zu erkennen, ob an der Anschrift Personen wohnen, die (noch) nicht gemeldet sind (Untererfassungen) oder ob Personen an der Anschrift gemeldet sind, dort aber nicht mehr wohnen (Übererfassungen).

Diese Angaben werden im statistischen Meldedatenbestand des Zensus dann korrigiert. Eine Korrektur in den Melderegisterdaten sowie die Weitergabe der Korrekturen an die Verwaltungen finden nicht statt. Dies würde dem Statistikgeheimnis widersprechen.

An ausgewählten nicht-sensiblen Sonderanschriften wird zudem eine Befragung im Rahmen der Haushaltsstichprobe mit entsprechenden Merkmalen zur Bildung, Erwerbstätigkeit etc. durchgeführt.

Ablauf der Erhebung

Im Vorfeld der Erhebung richten die Kreise und kreisfreien Städte eine so genannte Erhebungsstelle ein. Ihr obliegt das Anwerben von Interviewern, deren Schulung sowie die Erhebungsorganisation vor Ort.

Bereits vor dem Stichtag nimmt ein Interviewer der Erhebungsstelle Kontakt mit der Einrichtungsleitung sensibler Sonderanschriften auf, überprüft die bereits vorhandenen Informationen auf Aktualität und Vollständigkeit, und informiert über den Ablauf der Erhebung.

Erhebung an sensiblen Sonderanschriften

Zum **Zensusstichtag, dem 9. Mai 2011**, geben die Leitungen der sensiblen Einrichtungen dann Auskunft über die Bewohner ihrer Einrichtungen. Die Bewohnerinnen und Bewohner selber werden von der Einrichtungsleitung im Vorfeld der Erhebung über die Befragung informiert.

Die Einrichtungsleitung kann Auskunft erteilen:

- mündlich,
- schriftlich oder
- auf elektronischem Weg über das Internet (IDEV-Verfahren).

Erhebung an nicht-sensiblen Sonderanschriften

Zum **Zensusstichtag, dem 9. Mai 2011**, befragen die Interviewer auch alle Bewohnerinnen und Bewohner nicht-sensibler Sonderanschriften.

Wird von einer auskunftspflichtigen Person keine interviewgestützte Befragung gewünscht, besteht auch die Möglichkeit, den Fragebogen selbstständig auszufüllen und den Erhebungsstellen zu übersenden. Darüber hinaus können die Antworten in Form eines Online-Fragebogens über das Internet (IDEV-Verfahren) übermittelt werden.

Für die Beantwortung der Fragen besteht Auskunftspflicht für die Einrichtungsleitung sensibler, sowie für die Bewohner nicht-sensibler Sonderanschriften (Zensusgesetz 2011 § 18 Abs. 5).